

# AMBULANTE DIENSTE

## Vergütungserhöhungen ambulant in Niedersachsen 2020

# „Für Außenstehende unverständlich und nicht plausibel“

Wie sind die aktuellen Vergütungsverhandlungen in Niedersachsen zu bewerten? Sind die Wegepauschalen auskömmlich und wie wirkt sich der neue Mindestlohn auf die Vergütungsverhandlungen aus? Ralph Wißgott zieht ein durchwachsendes Fazit.

Von Ralph Wißgott

Die zum 1.1.2020 in Niedersachsen erreichte Vergütungserhöhung ist zum einen auf die „Konzertierten Aktion Pflege Niedersachsen“ (KAP.Ni) zurückzuführen. Zum anderen wurden von den privaten Verbänden (ABVP, APH, bad, bpa, dbfk und vdab) Vergütungsverhandlungen geführt, die die gemeinsame Empfehlung zur Weiterentwicklung der Vergütung nach § 89 SGB XI für die ambulanten Pflegeleistungen, nach sich zogen. Hier die Ergebnisse im Einzelnen:

- Die Punktzahl der Leistungskomplexe wurde um fünf Prozent angehoben (Bsp. LK9 Punktzahl vorher 100 Punkte, nun 105 Punkte)
- Der Punktwert wird um 2,9 Prozent gesteigert, 2,7 Prozent muss über die Löhne und Gehälter an das Personal weitergegeben werden (Alternative 2)
- Alternativ: Der Punktwert wird um 0,8 Prozent gesteigert (Alternative 1)
- Die einfache Wegepauschale (LK21a) wird um acht Prozent gesteigert, sofern sich der Träger zur Gesamtweitergabe von 2,7 Prozent an die Beschäftigten entscheidet (siehe Punkt 2)

Das ist auf den ersten Blick ein großer Erfolg. Zunächst fünf Prozent in der Punktzahl plus 2,9 Prozent im Punktwert, das ist in der Summe eine Steigerung von acht Prozent, um genau diesen Satz wurden ja auch die Wegepauschalen (LK 21a) gesteigert.

### Nur Leistungskomplexe erhöht

Auf den zweiten Blick ist diese Regelung jedoch unplausibel, denn nur die Leistungskomplexe wurden um fünf Prozent erhöht, nicht jedoch die Körperpflege oder pflegerische Betreuung nach Zeit. Diese Regelung ist betriebswirtschaftlich und kaufmännisch unstimmig und unsinnig, denn in den allermeisten Pflegediensten sind es doch dieselben Mitarbeiter, die diese Leistungen (LKs und Zeitleistung) erbringen. Der finanzielle Aufwand für die Erbringung der Leistungen ist also identisch, wieso also nicht die Finanzierung?

### Viele wollen das nicht

Die einseitige Erhöhung der LKs, nötigt den Pflegediensten, die sich der Empfehlung anschließen, eine Steigerung der Aufträge in Richtung der Leistungskomplexe, weg von der Zeit-

pflege, auf. Das ist für viele Pflegebedürftige fatal in der Auswirkung. Aber auch viele Pflegedienste werden das so gar nicht wollen. Diese aufgenötigte Steigerung halte ich in der Folge für eine gefährliche Entwicklung.

### Was ist nach 20 Uhr?

Ähnlich unplausibel und unstimmig ist die ausschließliche Erhöhung der einfachen Wegepauschale (LK 21a), nicht der erhöhten und halben Wege-

*// Für Pflegedienste bleibt die sehr gute Alternative der Einzelverhandlung. //*

Ralph Wißgott

pauschalen (LKs 21b, 21c, 21d). Wenn doch Fahrzeugkosten und Gehälter gestiegen sind und man der Auffassung ist, dass diese Steigerung acht Prozent ausmacht, stellt sich doch die Frage, warum nur wochentäglich in der Zeit von 6.01 Uhr bis 20 Uhr? Sind

die Kosten nach 20 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen nicht gestiegen? Auch in Kombination mit Einsätzen nach dem SGB V sind, gemäß gemeinsamer Empfehlung, die Fahrzeugkosten und Gehälter nicht angestiegen.

In der Folge nötigt auch das wiederum den Pflegediensten eine Auftragssteuerung auf. Sie werden Versorgungswünsche nach 20 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen nicht mehr so gerne berücksichtigen. Bei der Marktentwicklung, nämlich immer mehr Menschen benötigen eine pflegerische Versorgung bei gleichzeitig immer weniger (potenziellen) Pflegekräften, ist das genau das verkehrte Ergebnis. Viele Pflegedienste sind aufgrund der Nachfrage, der sie auch nachkommen wollen, darauf angewiesen, Einsätze nach 20 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen zu erbringen.

### Leistungen gleich steigern

Zusammengefasst halte ich die einseitige Erhöhung der LKs und der einfachen Wegepauschale für gefährlich, weil die zuvor beschriebenen Auftragssteuerungen zu befürchten sind. Um dem entgegen zu wirken, müssten alle Leistungen gleichermaßen um die fünf bzw. acht Prozent gesteigert werden.

Für Pflegedienste, die das genau so sehen, bleibt als sehr gute Alter-

native immer noch der Weg der Einzelverhandlung, der in der Empfehlung als Alternative 3 beschrieben ist. Die so häufig heraufbeschworene Angst vor Einzelverhandlungen können wir Ihnen nehmen, da die Einzelverhandlungen zu unserem Tagesgeschäft gehören. Aber nur so erzielen wir Ergebnisse, die nahezu immer deutlich über den Verbandsergebnissen liegen, die für unseren jeweiligen Auftraggeber gerechter sind und der (kaufmännischen) „Wahrheit“ sehr viel näher kommen.

Im Übrigen: Ob die (gesamt) acht Prozent überhaupt ausreichend sind, ist vor allem unter dem Gesichtspunkt der geplanten Mindestlohnsteigerung zum 1. Juli diesen Jahres ungewiss, die Gefahr der Unterfinanzierung besteht. Sind doch die geplanten Steigerungen erst seit dem 29. Januar 2020 öffentlich bekannt gemacht worden. Der Pflegesatzzeitraum, auf den sich die Einrichtungen festlegen müssen, sind jedoch mindestens zwölf Monate und frühestens zum 1.1.2020 möglich. Hat der Pflegedienst einen anderen Vereinbarungszeitraum z. B. April bis März oder gar Oktober bis September, besteht hier eine zusätzliche Gefahr der Unterfinanzierung.

■ **Ralph Wißgott ist Inhaber der Unternehmensberatung Wißgott – Fachberatung für Pflegeeinrichtungen: [uw-b.de](http://uw-b.de)**